



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

6

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 05.02.15

Drucksachen-Nr.: VI/175

Beschluss-Nr.: 113/07/15

Beschlussdatum: 05.02.15

Gegenstand: Vertragliche Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V und Vorabkennzeichnung einer geplanten Direktvergabe von öffentlichen Personenbeförderungsdienstleistungen an die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	22.01.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 13.01.15

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22, Absatz (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung Neubrandenburg nimmt von dem in der Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte betreffend die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Stadt Neubrandenburg Kenntnis und stimmt seinen Inhalten vollumfänglich zu.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte abzuschließen.
3. Die Stadtvertretung Neubrandenburg nimmt von den Inhalten der in der Anlage 2 beigefügten Vorabkennzeichnung über die geplante Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH Kenntnis und stimmt ihnen vollumfänglich zu.
4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, zur Umsetzung der Beschlüsse der Stadtvertretung vom 15.05.14 mit der Drucksachen-Nr.: V/1173 und Beschluss-Nr.: 710/46/14 betreffend die „Sicherung des Stadtverkehrs in Neubrandenburg“, die in der Anlage 2 beigefügte Vorabkennzeichnung unverzüglich nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte spätestens bis zum 01.04.15 im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
5. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Anlagen die aufgrund von Hinweisen der Genehmigungsbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Mit der Bildung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ging die Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung im Gebiet der Stadt Neubrandenburg mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV (Stadtverkehr Neubrandenburg) gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V als Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis auf jenen über.

Teilbereiche der Aufgaben eines Aufgabenträgers für den ÖPNV wurden daher mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum ÖPNV durch den Landkreis auf die Stadt übertragen, dessen Wirksamkeit jedoch am 31.12.16 endet.

Mit einem neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag soll erneut sichergestellt werden, dass spezifische Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V weiterhin von der Stadt im eigenen Hoheitsgebiet wahrgenommen werden können. Dieser Vertrag ist jedoch zwischen der Stadt und dem Landkreis noch nicht endverhandelt. Insofern kann dieser Beschlussvorlage bisher nur der Entwurf eines solchen Vertrages nach dem derzeitigen Verhandlungsstand vorgelegt werden. Die Parteien des zukünftigen Vertrages sind sich jedoch einig, den Vertrag kurzfristig endabzustimmen. Über ein Änderungsblatt wird die endabgestimmte Fassung des Vertrages aktualisiert werden.

Ohne die Übertragung dieser Aufgaben wäre die Möglichkeit der Stadt, den öffentlichen Stadtbusverkehr in Neubrandenburg über ihr eigenes kommunales Verkehrsunternehmen, die

Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB), durchführen zu lassen und damit steuern zu können, nicht mehr rechtssicher gewährleistet.

Dabei liegt die Bewahrung der aktuellen ÖPNV-Organisationsstrukturen sowohl im Interesse der Stadt als auch in der des Landkreises. Denn nur bei Beibehaltung der gegenwärtigen Organisationsstrukturen kann gewährleistet werden, dass die Verkehrsverluste der NVB über den sogenannten steuerlichen Querverbund mit den Stadtwerken finanziert werden können. Der steuerliche Querverbund ermöglicht es, den Stadtbusverkehr aus un versteuerten Gewinnen der Stadtwerke „netto“ zu finanzieren und insoweit einen erheblichen Finanzierungsvorteil für den ÖPNV im Stadtgebiet zu generieren. Ohne den Querverbundvorteil wäre der ÖPNV in Neubrandenburg im Umfang des steuerlichen Effekts teurer, nämlich exakt in Höhe desjenigen Teils, der bei normaler Besteuerung an den Bund und das Land abfließt. Ohne diesen Vorteil aus dem steuerlichen Querverbund stünde insofern gleichermaßen unmittelbar der Stadt als auch mittelbar dem Landkreis exakt diese Mittel nicht mehr für die Finanzierung des ÖPNV im Stadtgebiet zur Verfügung.

Zur rechtlichen Absicherung der gegenwärtigen ÖPNV-Strukturen, in denen der steuerliche Querverbund erhalten werden kann, muss die Stadt allerdings im Jahr 2016 einen sogenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die NVB erteilen. Diese „Auftragserteilung“ muss gemäß den rechtlichen Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 und der des PBefG jedoch über eine sogenannte „Vorabkennzeichnung“ mindestens 18 Monate vor dem geplanten „Betriebsbeginn“, also dem Zeitpunkt der Wiederteilung der personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen, im EU-Amtsblatt bekanntgegeben werden. Diese Pflicht gilt auch für den Fall einer „in-house“- Vergabe an das eigene kommunal beherrschte Unternehmen.

In der Anlage 2 findet sich daher bereits ein von den Stadtwerken in Auftrag gegebener Entwurf für eine ordnungsgemäße Vorabkennzeichnung, die inhaltlich strikt entlang der formalen Vorgaben der EU für diese Veröffentlichungsakte erstellt worden ist. Die inhaltlichen, insbesondere qualitativen und quantitativen Vorgaben für den Stadtbusverkehr in Neubrandenburg, die in dem Vorabkennzeichnungsentwurf beschrieben werden, bilden darüber hinaus exakt diejenigen Leistungsmerkmale des geplanten Stadtbusverkehrs ab, wie sie zum Fahrplanwechsel 2015/2016 durchgeführt werden sollen. Die Leistungsbeschreibung sollte daher nicht mehr verändert werden.

Rein vorsorglich wurde in Abschnitt III.1.4. für den Fall, dass eine Auftragserteilung an die NVB aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte, die Möglichkeit genutzt, den neuen Betreiber dazu zu verpflichten, denjenigen Arbeitnehmern, die zuvor bei der NVB für die Erbringung des Stadtverkehrs eingestellt waren, die Rechte aus § 613a BGB (Folgen bei Betriebsübergang) entsprechend zu gewähren. Diese Verpflichtung kann von der zuständigen Behörde zulässigerweise verbindlich vorgegeben werden; sie hat allerdings keinerlei Auswirkungen auf die Frage, welche Folgen eine wirtschaftliche Auseinandersetzung zwischen Stadt und Landkreis für den Fall hätte, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag nicht zustande kommt.

Unbeschadet dessen, ist mit dem Beschluss weder eine quantitative noch eine qualitative Erweiterung oder Verringerung des bestehenden Verkehrsangebots der NVB verbunden.

Anlagen:

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte betreffend die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Stadt Neubrandenburg
2. Vorabkennzeichnung über die geplante Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung von Aufgaben
des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte
als Aufgabenträger nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V
auf die Stadt Neubrandenburg**

Endfassung 30.01.2015

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger,
und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Siegfried Konieczny,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg
im Weiteren „Landkreis“ genannt

und

die Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Paul Krüger,
und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Harald Walter,
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg
im Weiteren „Stadt“ genannt,

zusammen als „Vertragsparteien“ bezeichnet,

schließen nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

- (1) Die Stadt ist mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG) vom 12. Juli 2010 ab 04.09.2011 große kreisangehörige Stadt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Aufgrund der Funktionsnachfolge nach § 11 Absatz 1 LNOG sind die Aufgaben, für die bis zu ihrer Einkreisung die Stadt aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zuständig war, auf den Landkreis übergegangen.

Die Rechtsfolgen, die sich speziell für den ÖPNV auf dem Stadtgebiet Neubrandenburg (im Weiteren „Stadtgebiet“ genannt) ergeben, sind nach § 12 Absatz 1 LNOG M-V im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen dem Landkreis und der Stadt in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

- (2) Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in M-V (ÖPNVG M-V) sieht in § 3 Absatz 3 vor, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV im Sinne von § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes und im Sinne von § 8 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis ist. Die Aufgabenträger können gemäß § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde Aufgaben nach Absatz 3, soweit sie auf das Gebiet der den Antrag stellenden Gemeinde beschränkt sind, dieser übertragen.
- (3) Der Landkreis und die Stadt sind sich einig, auch zukünftig, ab dem 01.01.2017, eine sachgerechte, wirtschaftliche und rechtlich sichere Gestaltung des ÖPNV in der Stadt über das Städtische Unternehmen, die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH, zu gewährleisten. Diese soll mit dem Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 167 Abs. 1 Satz 2 KV M-V zur Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V sichergestellt werden.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V die Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen des sonstigen ÖPNV i. S. d. § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V in der Stadt Neubrandenburg auf die Stadt mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 definierten Aufgabe.
- (2) Aufstellung und Änderung von Nahverkehrsplänen:

- a) Die Aufstellung und Änderung eines Nahverkehrsplanes gemäß § 7 ÖPNVG M-V bleibt in der Zuständigkeit des Landkreises als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V und zwar auch soweit er den ÖPNV im Stadtgebiet betrifft.
- b) Der Landkreis ist verpflichtet, in den Teilen seiner künftigen Nahverkehrspläne, die das Stadtgebiet betreffen, eine bedarfsgerechte, an den Mobilitätsbedürfnissen der Stadtbevölkerung ausgerichtete ÖPNV-Versorgung nach den Vorgaben in § 2 ÖPNVG M-V festzulegen.

Für den Stadtverkehr in Neubrandenburg ist derzeit ein gesetzmäßiger, bedarfsgerechter ÖPNV definiert durch Übereinstimmung mit dem bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltenden „Regionalen Nahverkehrsplan für die Region Mecklenburgische Seenplatte – Teil – E: Stadt Neubrandenburg“ vom 18.11.2010.

- c) Vor Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Nahverkehrsplans nach § 7 ÖPNVG M-V, das einen für das Stadtgebiet verminderten Nahverkehr beinhaltet, wird der Stadt frühzeitig Gelegenheit gegeben, sich zu dem beabsichtigten Stadtverkehr zu erklären. Der Landkreis verpflichtet sich, diese städtische Einlassung sorgfältig zu prüfen und an die Genehmigungsbehörde weiterzuleiten.
 - d) Beide Vertragsparteien können jederzeit einvernehmlich bei der Nahverkehrsplanung für den Stadtverkehr vom in § 1 Abs. 2 b dieses Vertrages definierten Bedienungsstandard abweichen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Voraussetzungen für eine Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Bedienung des Neubrandenburger Stadtverkehrs von der Stadt Neubrandenburg an die NVB GmbH gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu schaffen und beizubehalten.

Demgemäß überträgt der Landkreis bereits mit Wirkung vom 01.02.2015 der Stadt die Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der vergaberechtlichen Voraussetzungen und ermächtigt sie ausdrücklich alle erforderlichen Rechtshandlungen und Erklärungen hierfür abzugeben.

- (4) Zu den auf die Stadt für das Stadtgebiet übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V gehören insbesondere:
- die Planung des ÖPNV auf der Grundlage des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes und der gültigen Rechtsvorschriften des ÖPNVG M-V und des PBefG und ÖPNV Landesplans,
 - die Organisation des Stadtverkehrs im Linienverkehr, insbesondere die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch Selbsterbringung der Verkehrsleistung oder Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Durchführung der Verkehrsleistung, inklusive der
 - Gewährung ausschließlicher Rechte und Erlass allgemeiner Vorschriften nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007, des PBefG und des ÖPNVG M-V, Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle.
 - Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem PBefG,
 - das Hinwirken auf eine Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen im Interesse eines aufeinander abgestimmten ÖPNV-Angebotes und der Entwicklung und Förderung flächendeckender Verkehrskooperationen (als Verkehrskooperationen

gelten insbesondere die tarifliche Zusammenarbeit in Form eines Übergangstarifs oder einer Durchtarifierung, die Bildung einer Verkehrsgemeinschaft oder die Bildung eines Verkehrs- oder Tarifverbundes),

- die Abstimmung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben mit den anderen Aufgabenträgern, insbesondere auch mit dem Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV im Landkreis außerhalb des Stadtgebietes
- im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben die Funktion als zuständige Behörde i. S. der VO (EG) Nr. 1370/2007
- insbesondere die Funktion als zuständige Behörde für die Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne des § 3 Absatz 5 ÖPNVG M-V.

§ 2 Finanzierung der Aufgaben des ÖPNV

- (1) Die Finanzierungsverantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet obliegt gemäß § 8 Absatz 1 ÖPNVG M-V dem Landkreis als pflichtige Aufgabe nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V. Gleichzeitig ist die Stadt an einem attraktiven ÖPNV-Angebot im Stadtgebiet und dessen Realisierung durch ihr Tochterunternehmen interessiert. Deswegen sollen die hierfür anfallenden Kosten der Aufgabenerfüllung durch den Landkreis und die Stadt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit miteinander ausgewogen getragen werden. Dabei ist gemeinsames Ziel der Vertragspartner eine kostenbewusste und effiziente Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung.
- (2) Der vereinbarte Leistungsumfang im Sinne dieses Vertrages umfasst Fahrleistungen auf Linienfahrten mit Bussen nach § 42 PBefG in Höhe von 1.231.190 Fahrplankilometer (Anlage 1 „Vorabbekanntmachung, Stand 30.01.2015“); darin eingeschlossen sind Leistungen in alternativen Bedienformen. Bei alternativen Angeboten wird ein bereitgestelltes Angebot, unabhängig von dessen tatsächlicher Inanspruchnahme vereinbart.
- (3) Eine Änderung der Fahrleistungen nach § 2 Absatz 2 mit einer Abweichung von bis zu 5 % erfordert das vorherige Benehmen mit dem Landkreis, darüber hinaus das vorherige Einvernehmen mit dem Landkreis.
- (4) Zur Durchführung von Aufgaben, den ÖPNV für das Stadtgebiet betreffend, erhält das beauftragte Verkehrsunternehmen vom Landkreis den vollen auf die Stadt entfallenden Anteil der Zuweisungen des Landes nach § 18 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes M-V. Nach Eingang der Landesmittel beim Landkreis erfolgt die monatliche Auszahlung direkt an das Verkehrsunternehmen mit einer Fälligkeit zum 20. des Monats.
- (5) Für die in Absatz 2 zugrunde gelegte Verkehrsleistung wird ein voraussichtlicher Soll-Ausgleichsbetrag des Landkreises entsprechend der Anlage 2 „Trennungsrechnung, Stand 29.10.2014“, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, wie folgt vereinbart:

Jahr	Soll-Ausgleich
2017	497.000 €
2018	602.000 €
2019	676.000 €
2020	668.000 €

Nach erfolgter Schlussrechnung wird der Ist-Ausgleichsbetrag im Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis festgestellt. Da der Verlustausgleich bei der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH vollumfänglich konzernintern durch die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH erfolgt, reduziert sich der Gewinn der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und folglich eine Gewinnausschüttung an die Stadt.

Der Landkreis stellt die Stadt im Hinblick auf diese verringerte Gewinnausschüttung so, wie sie stünde, wenn ein Verlustausgleich bei der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH durch die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH nicht vorgenommen worden wäre, sondern die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH den Verlustausgleichsbetrag an die Stadt als Gewinn unter Berücksichtigung der jeweils anfallenden Steuern ausgeschüttet hätte.

Zum Ausgleich der verringerten Gewinnausschüttung zahlt der Landkreis daher an die Stadt einen Betrag in Höhe von derzeit gerundeten 74% des durch die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH übernommenen Verlustausgleichs für Verkehre nach § 42 PBefG (Aufwendungen § 42 PBefG abzüglich Erträge § 42 PBefG).

Jeweils nach Ablauf von 2 Jahren, beginnend mit dem 01.01.2017, ist eine Überprüfung der Höhe der Ausgleichsleistung vereinbart.

- (6) Der Landkreis leistet innerhalb des Jahres zwei Vorauszahlungen auf den jährlichen Ausgleichsbetrag. Dieser wird auf der Grundlage von Zahlungsaufforderungen der Stadt jeweils zum 15.06. und 15.12. eines laufenden Jahres fällig.
- (7) Die Schlussrechnung über den tatsächlichen Ausgleichsbetrag erfolgt jährlich bis zum 31.07. des Folgejahres. Das sich daraus ergebende Abrechnungsergebnis wird mit der nächsten fälligen Vorauszahlung verrechnet.
- (8) Die Festsetzung der Beförderungstarife nach § 39 PBefG erfolgt im Benehmen mit dem Landkreis.
- (9) Der Schlussrechnung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Testierung zur Vereinbarkeit der Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen mit den Kriterien 3 und 4 des EuGH-Urteils in der Rs. C-280/00 und des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 auf Basis des zur Abrechnung zugrunde gelegten Geschäftsjahres.
 - der Testierung zugrunde gelegte und bestätigte Trennungsrechnung sowie der Jahresabschluss
 - Nachweis der geleisteten Fahrplankilometer nach § 42 PBefG
 - Nachweis über Eingänge der Vorauszahlungen und Zahlungen der FAG-Anteile
 - sollten weitere Daten und Nachweise notwendig sein, ist die Bereitstellung zu gewährleisten.

- (10) Die Stadt ist auf Verlangen des Landkreises verpflichtet, ihre Tochtergesellschaft, die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH anzuweisen, die finanziellen Verhältnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet gegenüber dem Landkreis offen zu legen. Dafür ist dem Landkreis auf Anforderung jederzeit Einblick in die Geschäftsunterlagen des Verkehrsunternehmens zu ermöglichen. Die Stadt verpflichtet sich und weist die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH dahingehend an, dass alles unterlassen wird, was zu einer verkehrsunüblichen Beeinträchtigung der Ertragssituation der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH im Bereich der Verkehrsleistungen i.S.d. § 1 Abs. 1 dieses Vertrages führt.
- (11) Die Parteien vereinbaren zur Durchführung der Regelungen in § 2 Absatz 5 bis Absatz 10 eine gesonderte Vereinbarung unter Einbeziehung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH abzuschließen.

§ 3 Laufzeit, Beendigung und Fortwirkung LNOG M-V

- (1) Dieser Vertrag tritt hinsichtlich § 1 Absatz 3 mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft; im Übrigen mit Wirkung vom 01.01.2017.
- (2) Der Vertrag gilt bis zum 31.12.2026. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2020. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, insbesondere bei einer relevanten Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, können die Vertragsparteien die Vertragsanpassung verlangen und im Falle der Unzumutbarkeit der Vertragsanpassung ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Monatsende geltend machen.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist unbenommen.
- (4) Dieser Vertrag sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Landesbehörden, sofern diese nicht einen Verzicht auf das Zustimmungserfordernis erklärt haben. Dieses gilt auch für den Verzicht des Schriftformerfordernisses.
- (5) Mit wirksamer Kündigung dieses Vertrages gehen die auf die Stadt übertragenen Aufgaben wieder auf den Landkreis über, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf. In diesem Fall leben die Rechte und Pflichten der Stadt und des Landkreises, die nach dem LNOG M-V zum Zeitpunkt 4. September 2011 bestanden, unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung wieder auf.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Neubrandenburg.

- (2) Sollte einer der Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, welche dieser zum Erreichen des gemeinsam verfolgten öffentlichen und wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Letzteres gilt auch für Ergänzungen im Falle von Vertragslücken.
- (3) Jede der Vertragsseiten erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Die Anlagen 1 und 2 sind wesentlicher Vertragsbestandteil. Der Vertrag umfasst 7 Seiten und die Anlage 1 „Vorabkennzeichnung, Stand 30.01.2015“ und die Anlage 2 „Trennungsberechnung, Stand 29.10.2014“.
- (4) Den Parteien ist bekannt, dass es zur Gültigkeit des Vertrages der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

Neubrandenburg,

Heiko Kärger
Landrat

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Siegfried Konieczny
1. Stellv. d. Landrates

Harald Walter
1. Stellv. d. Oberbürgermeisters

(Siegel)

(Siegel)

Trennungsrechnung		NVB 2015 - 2020					
		2015	2016	2017	2018	2019	2020
Angaben in T€							
Ergebnis der NVB lt. Wirtschaftsplan		877	753	741	891	996	986
Verlustausgleich für Verkehre nach §42 PBefG (Aufwendungen § 42 PBefG abzüglich Erträge § 42 PBefG)		801	682	672	814	914	903
Anteil Stadt	26,00%	208	177	175	212	238	235
Anteil Landkreis	74,00%	593	504	497	602	676	668

Anlage 2 zur DS-Nr. VI/175

Anlage 1 zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte

ABI./.....

Tag/Monat/Jahr

Mitgliedstaaten-Dienstleistungsauftrag-Vergebene Aufträge-bestimmt

Nr....-Jahr-DE

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: [http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE: Nr.....-Jahr: TEXT:DEHTML???](http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:Nr.....-Jahr:TEXT:DEHTML???)

Deutschland-Neubrandenburg: Öffentlicher Verkehr (Straße)
Jahr/S NR...- Nr.:... (wird durch das EU Amtsblatt festgelegt)

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge
Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Stadt Neubrandenburg,

z. H. Karola Schwahn, Friedrich-Engels-Ring 53; 17033 Neubrandenburg; DEUTSCHLAND

Kontaktstelle(n): Stadt Neubrandenburg, Fachbereich Stadtplanung, Wirtschaft und Bauordnung, Abt. Stadtplanung, Tel. +49-395 555-2605, Fax +49-0395 555-292246, E-Mail: karola.schwahn@neubrandenburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: [http// www.neubrandenburg.de](http://www.neubrandenburg.de)

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en):

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn; Oberleitungsbus oder Busdienste

I.4.) Auftragsvergabe im Namen anderer Behörden

Die zuständige Behörde beschafft im Auftrag anderer Behörden: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Direktvergabe Stadtbusverkehr Neubrandenburg

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)
Dienstleistungskategorie Nr.: T-05

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckter Bereich: Stadt Neubrandenburg

NUTS-Code: DE802

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags:

Erbringung von öffentlichen Personenbeförderungsdienstleistungen mit Kraftfahrzeugen (Bussen) im Linienverkehr auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg.

Vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfasst werden die Personenbeförderungsleistungen im Stadtverkehr Neubrandenburg auf der Grundlage des Gesamtangebotes im Stadtverkehr Neubrandenburg ab Fahrplanwechsel 2015/2016 als zunächst maßgebliche Anforderung des Bedienungsangebotes, welches im „Regionalen Nahverkehrsplan Mecklenburgische Seenplatte – Teil E: Stadt Neubrandenburg“ beschrieben wird. Erfasst sind danach die folgenden Linien mit einer geplanten Betriebsaufnahme ab dem 01.01.2017:

Linie	Ausgangs- und Endpunkt der Linie	Gesamt [km] voraussichtlich
1	Chausseehaus - Busbahnhof und zurück	67.482 km
2	Bethanienberg Süd - Busbahnhof und zurück	228.960 km
4	Küssow - Busbahnhof und zurück	76.195 km
5	Monckeshof - Busbahnhof und zurück	129.344 km
6	Fünfeichen - Busbahnhof und zurück	93.037 km
8	Waldfriedhof - Busbahnhof und zurück	194.337 km
9	Datzeberg - Busbahnhof und zurück	186.276 km
10	Weitin Wendepplatz - Busbahnhof und zurück	170.025 km
11	Verdiring - Busbahnhof und zurück	66.074 km
21	Datzeberg - Koszaliner Straße und zurück	12.712 km
22	Koszaliner Straße - An der Landwehr und zurück	6.748 km
Summe :		1.231.190 km

Die Liniengenehmigungen sollen als zusammenhängende Gesamtleistung für das Stadtgebiet und für die maximal zulässige Genehmigungslaufzeit von 10 Jahren an die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH wiedererteilt werden.

Die Laufwege der Linien sowie deren Bezeichnung können geändert werden. Dabei darf die Gesamtjahreskilometerleistung um ca. 10 % abweichen. Bei jeder Änderung ist das Niveau der bevölkerungsbezogenen Erschließung im Vergleich zum Status quo beizubehalten oder ein Nachweis des Fahrgastpotenzials zu erbringen.

Hinsichtlich der Angebotsgestaltung und der einzuhaltenden Betriebsqualität sind insbesondere die im Nahverkehrsplan und die in dieser Vorabbekanntmachung geforderten

quantitativen und qualitativen Anforderungen an die öffentliche Personenbeförderungsleistung zwingend sowohl bei der personenbeförderungsrechtlichen Antragstellung als auch bei der Durchführung der Beförderungsdienstleistung einzuhalten.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Rahmen der Umsetzung und Fortführung des Regionalen Nahverkehrsplanes für die Region Mecklenburgische Seenplatte und dem darin enthaltenden Teil E der Stadt Neubrandenburg Leistungsumfang und Leistungsqualität weiterentwickeln werden.

Der Regionale Nahverkehrsplan für die Region Mecklenburgische Seenplatte, mit Teil E der Stadt Neubrandenburg, ist im Internet abgelegt unter der Webadresse:
<http://www.neubrandenburg.de>.

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):

Hauptgegenstand (Hauptteil): 60112000-6 (Öffentlicher Verkehr, Straße)

II.1.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen:

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll: unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteil des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Der interne Betreiber wird den überwiegenden Teil, mindestens jedoch 85 % der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst erbringen.

II.2) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen: (freiwillige Angabe)

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin:

Beginn: 01/01/2017

Laufzeit in Monaten: 120 (ab Erteilung der Linienverkehrsgenehmigungen)

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:

Die Parameter für die Berechnung der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen pro Geschäftsjahr bestimmen sich anhand der Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung.

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Spezifikationen ausschließlicher Rechte eingeräumt: Das ausschließliche Bedienungsrecht gilt linienbezogen für die in der Vorabbekanntmachung genannten Linien.

III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 100 (%)

(der verbleibende Anteil entfällt auf die zuständige Behörde)

III.1.4) Soziale Standards:

Soweit eine Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte, wird der neue Betreiber verpflichtet, denjenigen Arbeitnehmern, die zuvor bei der NVB

für die Erbringung des Stadtverkehrs eingestellt waren, die Rechte zu gewähren, auf die diese Anspruch hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG (Betriebsübergang) erfolgt wäre. Die Stadt Neubrandenburg wird in diesem Falle in den Unterlagen des wettbewerblichen Auswahlverfahrens und in dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag die betroffenen Arbeitnehmer aufführen und transparente Informationen zu deren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie zu den Bedingungen aufstellen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten.

Aufträge im Bereich des sonstigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dürfen gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 VgG M-V nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihre bei der vertragsgegenständlichen Ausführung dieser Leistung Beschäftigten mindestens nach den Vorgaben eines für ihre Branche in Mecklenburg-Vorpommern einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrags zu entlohnen, somit die gesetzlichen Kriterien des § 9 Abs. 2 Satz 1 VgG M-V erfüllen und gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 VgG M-V für den sonstigen ÖPNV für Mecklenburg-Vorpommern als repräsentativ bestimmt wurden.

III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

Die in Ziffer II.1.3) genannten Linien sind durch den Betreiber ausschließlich entsprechend der qualitativen und quantitativen Vorgaben dieser Vorabbekanntmachung und mit einer Betriebsaufnahme ab dem 01.01.2017 im personenbeförderungsrechtlichen Antragsverfahren zu beantragen. Nach Erhalt der Liniengenehmigungen sind als europarechtlich anerkannte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen die Betriebspflicht (§ 21 PBefG), Beförderungspflicht (§ 22 PBefG), Tarifpflicht (§ 39 PBefG) sowie die Fahrplanpflicht (§ 40 PBefG) einzuhalten.

III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen:

1. Freiwillige Unternehmensprüfung

Es ist mindestens jährlich ein zertifizierter Nachweis einer freiwilligen Unternehmensprüfung zur Einhaltung geltender Vorschriften zur Schülerbeförderung nachzuweisen.

2. Fahrplanmäßiger Leistungsumfang

Der Fahrplanmäßige Leistungsumfang ist wie folgt bestimmt:

- a) Der Stadtverkehr Neubrandenburg ist als Gesamtleistung zu erbringen.
- b) In Schwachlastzeiten ist ein Anrufbussystem nach Fahrplan zu installieren.
- c) Die Gesamtleistung entspricht 1.231.190 Kilometer pro Jahr.
- d) Die Fahrplankilometer betragen 1.132.295 Kilometer pro Jahr.

e)

zusammenfassende Umlaufplanbewertung	
Gesamtanzahl Fahrten	241.324
Gesamtfahrtstrecke in km	1.231.190
mittlere Umlaufstrecke in km	123
mittlere Umlaufdauer in h	07:27
mittlere Umlaufgeschwindigkeit in km/h	16,5

f) Der Stadtverkehr Neubrandenburg gewährleistet als Mindeststandard nachfolgende Spezifikation der Erschließungsgrade:

Stadtgebiet steil	Grundtaktangebot Montag-Freitag auf allen Linien					
	05:00-06:00	06:00-08:00	08:00-13:00	13:00-17:00	17:00-20:00	20:00-22:00
Am Oberbach	60 min	30 min	60 min	30 min	60 min	60 min
Jahnviertel	60 min	30 min	60 min	30 min	60 min	60 min
Broda	60 min	30 min	60 min	30 min	60 min	60 min
Weitin	60 min	30 min	60 min	30 min	60 min	60 min
Vogelviertel	60 min	15 min	60 min	15 min	60 min	60 min
Reitbahnweg	60 min	15 min	60 min	15 min	60 min	60 min
Datzeberg	60 min	15 min	30 min	15 min	30 min	60 min
Brauereiviertel	60 min	15 min	30 min	15 min	30 min	60 min
Eschengrund	60 min	60 min	60 min	60 min	60 min	60 min
Monckeshof	60 min	30 min	60 min	30 min	60 min	60 min
Warliner Str.	60 min	30 min	60 min	30 min	60 min	60 min
Ihlenfelder Vorstadt	60 min	30 min	60 min	30 min	60 min	60 min
Industriegelände	60 min	30 min	60 min	30 min	60 min	60 min
Oststadt	60 min	15 min	30 min	15 min	30 min	60 min
Fritscheshof	---	30 min	60 min	30 min	60 min	---
Küssow	---	120 min	120 min	120 min	120 min	---
Carlshöhe	60 min	30 min	60 min	30 min	60 min	60 min
Katharinenviertel	60 min	15 min	30 min	15 min	30 min	60 min
Südstadt	60 min	15 min	30 min	15 min	30 min	60 min
Fünfeichen	90 min	30 min	60 min	30 min	60 min	90 min
Lindenbergviertel	60 min	15 min	30 min	15 min	30 min	60 min
Bethanienberg	60 min	15 min	30 min	15 min	30 min	60 min
Tannenkrug	60 min	15 min	30 min	15 min	30 min	60 min
Linie	Grundtaktangebot Samstag auf den Linien					
Linie 2; 8; 9	60 min	60 min	30 min	30 min	60 min	60 min
Linie 5; 6; 10	60 min	60 min	60 min	60 min	60 min	60 min
Linie	Grundtaktangebot Sonntag und Feiertag auf den Linien					
Linie 2; 5; 6; 8; 9, 10	60 min	60 min	60 min	60 min	60 min	60 min

Details zum Status quo des Fahrplans können aus den veröffentlichten Linienfahrplänen ersehen werden (neu-sw.de-Busfahrplan)

g) Der Fahrplan wird vom Verkehrsunternehmen unter Beachtung der o. g. Anforderungen fortgeschrieben und ist mit der Stadt und dem Landkreis abzustimmen. Fahrplanänderungen sollen möglichst zum allgemeinen Fahrplanwechsel eines Jahres erfolgen. Unterjährige Änderungen auf Grund von Baumaßnahmen oder sonstigen Störungen sind anzuzeigen. Das Verkehrsunternehmen zeigt vorgesehene planbare Änderungen der Stadt Neubrandenburg mindestens 2 Monate vor Inkrafttreten schriftlich an. Die Stadt Neubrandenburg kann planbaren Änderungen widersprechen, sofern diese von den Vorgaben negativ abweichen.

3. Beförderungstarif

Das Verkehrsunternehmen beantragt den mit der Stadt Neubrandenburg abgestimmten Stadttarif und hat sich an den Gemeinschaftstarifen des Landkreises zu beteiligen. Aktuell gelten im Stadtgebiet Neubrandenburg folgende Beförderungstarife:

Ticketart	Tarif 2014 ab 01.04.2014
Einzelticket -N-	1,80 €
Einzelticket -E-	1,60 €
Sparticket 8-12	1,80 €
Tagesticket	4,20 €
Wochenendticket	4,70 €
Fünferticket -N-	8,50 €
Fünferticket -E-	7,50 €
Wochenticket -N-	13,00 €
Wochenticket -E-	11,00 €
Monatsticket -N-	38,00 €
Monatsticket -E-	32,00 €
ABO-Monatsticket -N-	35,00 €
ABO-Monatsticket -E-	29,00 €
ABO-Familienmonatsticket -N-	32,00 €
ABO-Familienmonatsticket -E-	26,00 €
Jahresticket -N-	300,00 €
Jahresticket -E-	265,00 €
Jobticket	240,00 €
Schülerfahrkarte	224,00 €
Schülerfahrkarte Plus	41,00 €
Schüler Ferien Ticket	28,00 €
Monatsticket -E- Umsteiger	32,00 €
Anschlussticket -Tag-	1,10 €
Anschlussticket -Woche-	3,70 €
Anschlussticket -Monat-	10,50 €

Die jeweils aktuell zum Genehmigungszeitpunkt vom Betreiber zu beantragenden Beförderungstarife finden sich einschließlich weiterer Erläuterungen auf der Website <http://www.neu-sw.de/images/downloads/nvb/20140401-tarifblatt.pdf>.

4. Fahrzeuge

Im Stadtverkehr Neubrandenburg haben alle eingesetzten Fahrzeuge folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) Bauart

grundsätzlich Niederflurlinienbusse in Stadtlinienausführung nach gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards mit VDV Fahrerarbeitsplatz 18 m Gelenkbusse; 12 m – 10 m – 7,5 m Standardlinienbusse in Stadtlinienausführung

Fahrzeugbedarf	Anzahl
minimaler Fahrzeugbedarf ohne Berücksichtigung des Fahrzeugtyps	25
minimaler Fahrzeugbedarf Fahrzeugtyp 18 m Gelenkbus	16
minimaler Fahrzeugbedarf Fahrzeugtyp 12 m Standard-Linie	6
minimaler Fahrzeugbedarf Fahrzeugtyp 10 m Standard-Linie	2
minimaler Fahrzeugbedarf Fahrzeugtyp 7,5 m Standard-Linie	1

Platzangebot		
Fahrzeugtyp	Sitzplätze	Stehplätze
18 m Gelenkbus	39	118
12 m Standard-Linie	29	73
10 m Standard-Linie	29	53
7,5 m Standard-Linie	10	11

b) Technische Ausstattungsmerkmale

alle Busse mit Bordrechner und:

- integriertem Kassensystem zum Fahrscheinverkauf,
- mit Kneeling-Funktion (rechts Absenken an Haltestellen),
- Ampelbeeinflussung,
- Fahrplan-Soll-Ist-Vergleich mit Anzeige der Einhaltung von Anschlussbeziehungen,
- Sprech- und Datenfunk sowie Nottaster, TFT-Monitore zur Fahrgastinformation mit Linienverlaufsanzeige,
- akustische Haltestellenansage in den Fahrzeugen,
- Entwerter,
- technische Voraussetzungen zur zukünftigen Anwendung von einheitlichen elektronischen Chipkarten für das bargeldlose Bezahlen müssen gewährleistet sein,
- jeder Bus ist mit einer Fahrgastzählanlage ausgestattet,
- vollständig barrierefreie / behindertengerechte Busausstattung.

Die Fahrzeuge müssen sich jederzeit in technisch und optisch einwandfreiem Zustand befinden. Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen nicht älter als 12 Jahre sein. Die Busneueinvestitionen sind kontinuierlich vorzunehmen, so dass das Durchschnittsalter der Busflotte höchstens 7 Jahre beträgt.

Neue Fahrzeuge werden nach dem jeweils emissionsärmsten, am Markt erhältlichen Umweltstandard (derzeit EEV/Euro 6) beschafft.

Alle Fahrzeuge sind mindestens mit einer Klapprampe als Einstiegshilfe für Rollstühle ausgestattet. Bei Neuanschaffung von Gelenkbussen sind zwei Klapprampen je Bus zu gewährleisten.

c) Innenausstattung der Fahrzeuge:

- in jedem Bus ist mindestens ein Rollstuhl- und ein Kinderwagenplatz vorzuhalten,
- Fahrgastsitze sind mit Deckenlüftung/-heizung ausgestattet,
- Einrichtung von ausgewiesenen Sitzplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen in Türnähe (mindestens 2), die als solche eindeutig zu kennzeichnen sind, z. B. Scheibenpiktogramm in Augenhöhe stehender Fahrgäste,
- Fensterschutzstange oberhalb der Fensterbrüstung im Bereich des Perrons,
- im Fahrgastraum sind mindestens im Abstand von zwei Sitzreihen an vertikalen Haltestangen

- funktionsfähige, gut erreichbare Haltewunschtafeln anzuordnen; die Farbgestaltung der Haltewunschtafeln muss kontrastreich ausgeführt sein, damit diese für sehbehinderte Fahrgäste erkennbar sind (vgl. VDV-Richtlinie 230 oder vergleichbar),
- die Fahrzeuge sind mit einer aus dem gesamten Fahrgastraum einsehbaren „Wagen hält“-Anzeige auszustatten,
- die Fahrzeuge sind mit einer Wegfahrsperrung (Türsicherung) auszustatten,
- Notausstiegseinrichtungen laut Vorschrift,
- bei Sitzreihen, an denen Sitzplätze gegenüber angeordnet sind (z. B. zwei in Fahrtrichtung und zwei entgegen der Fahrtrichtung), sind an beiden Sitzreihen vertikale Haltestangen in kontrastreicher Farbe anzubringen, um zusätzliche Haltmöglichkeiten für stehende Fahrgäste anzubieten,
- an den Fahrgastsitzen sind gangseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten, die von den im Gang stehenden Fahrgästen gut erreicht werden können. Zudem ist längs des Ganges im vorderen Fahrzeugteil mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe vorzusehen, an der Halteschlaufen anzubringen sind,
- es muss eine ausreichende Innenraumbeleuchtung vorhanden sein; der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten,
- über der Mehrzweckfläche ist ausreichend Platz für das Anbringen des Liniennetzplanes sowie der Beförderungs- und Tarifbestimmungen vorzusehen.

5. Planung, Durchführung, Verwaltung und Organisation

Das Verkehrsunternehmen muss folgende Aufgaben wahrnehmen (die ihm nach dem Gesetz obliegenden Pflichten bleiben unberührt):

- Betreiben einer rechnergestützten Einsatzleitzentrale,
- Planung, Beantragung und Veröffentlichung von Fahrplänen, Tarifen und Beförderungsbedingungen,
- Laufende Überprüfung des Fahrplanangebotes, Durchführung von Verkehrs- und Fahrgasterhebungen und Bedarfsuntersuchungen zur laufenden Anpassung des Fahrplanangebotes (Streckenführung, Abfahrtszeiten, Haltestellen),
- Auswertung der automatischen Fahrgastzählung (AFZS) zur Erlangung statistisch verwertbarer Zählwerte (fahr- und linienbezogen),
- Planung von Bau – und Umleitungsfahrplänen in Abstimmung mit der Stadt, Festlegung und Einrichtung von Ersatzhaltestellen,
- Teilnahme an wöchentlichen Verkehrsberatungen,
- Information der Fahrgäste über Änderungen an allen Haltestellen der betroffenen Linie (Aushang); Fahrplanänderungen sind rechtzeitig, bis mindestens eine Woche vor Inkrafttreten des Ereignisses an die Fahrgäste zu kommunizieren,
- Durchführung der Fahrleistung, die sich aus den jeweils gültigen Fahrplänen ergibt, inkl. aller betriebsnotwendigen Verstärkerleistungen,
- soweit dies auf Grund des Fahrgastaufkommens in der Schulbeginn- und -endzeit notwendig ist, sind Gelenkbusse und/oder Standardlinienbusse als Verstärkerwagen einzusetzen, um eine ausreichende Platzkapazität zu gewährleisten,
- Einsatz von bis zu 2 Ersatz-/Reservefahrzeugen bei Unfällen und Betriebsstörungen; diese müssen so stationiert sein, dass sie spätestens innerhalb von 30 Min. an jedem Punkt des Bedienungsgebietes einsetzen können,
- Vorhaltung einer Einsatzleitzentrale in Neubrandenburg, die in nachfolgend genannten Zeiträumen direkt erreichbar ist:

Mindestbesetz-Zeiten der Einsatzleitzentrale	
Montag bis Freitag	Fahrplanbeginn bis Fahrplanende
Samstag	Fahrplanbeginn bis 18:00 Uhr danach Bereitschaftsdienst
Sonn- u. Feiertag	Fahrplanbeginn bis 12:00 Uhr danach Bereitschaftsdienst

- ein Betriebsleiter nach BO-Kraft, dessen Arbeitsplatz im Umkreis von maximal 10 km von Neubrandenburg liegen muss,
- ein ständiger Leitungsdienst ist vorzuhalten,
- Durchführung von Fahrscheinkontrollen durch ausgebildetes Kontrollpersonal,
- Vertrieb des gesamten Fahrkartensortiments im Fahrzeug (Ausnahme Jahreskarten),
- Vorhaltung von fünf Fahrscheinverkaufsagenturen verteilt im Stadtgebiet Neubrandenburg,
- Durchführung und Abrechnung des Fahrscheinverkaufs sowie Vereinnahmung der Fahrgelderlöse,
- Verwaltung von Abonnementkunden,
- EBE (erhöhtes Beförderungsentgelt) – Kontrolle und Bearbeitung,
- Statistische Erlösauswertung (Fahrscheinarten, Linien, Fahrttage),
- Mitwirkung beim Betrieb der Mobilitätszentrale am ZOB mit Vertrieb aller Fahrscheinsortimente sowie Fahrplanauskunft für den Stadtverkehr Neubrandenburg,
- Beschwerdemanagementsystem, welches gewährleistet, dass Kundenbeschwerden erfasst, inhaltlich bearbeitet und zeitnah beantwortet werden,
- Kontrolle der Qualität anhand definierter Standards auf der Basis regelmäßiger Qualitätsmessungen mit Berichterstattung an den Aufgabenträger,
- Haltestellenmanagement, inkl. Austausch von Fahrplänen und sonstigen betrieblichen Aushängen, Pflege der Haltestellensysteme und unverzüglicher Austausch beschädigter Fahrpläne und/oder Haltestelleneinrichtungen,
- Datenpflege aller Systeme (Bordrechner, Fahrplanprogramm, Fahrscheinverkaufssysteme, ABO-System usw.),
- persönliche Kundenauskunft entsprechend der Dienstzeit der Einsatzleiter,
- Steuerung des Anrufbussystems,
- Durchführung von Kommunikations- und Marketingmaßnahmen, einschl. der erforderlichen Pressearbeit,
- Erstellung einer Fahrzeugliste mit den zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeugen mit Angabe des Fahrzeugherstellers, des Fahrzeugtyps (Angabe der Baureihe), des Baujahres, der Erstzulassung, der relevanten Fahrzeugausstattung sowie der Kopie des Fahrzeugscheins und Vorhalten über die Vertragslaufzeit.

6. Infrastruktur

Mit Übernahme der Verkehrsbedienung der Stadt Neubrandenburg ist ein Betriebshof mit ausreichend Busstellplatzkapazität in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes (maximal 7 km vom Busbahnhof Neubrandenburg entfernt) vorzuhalten. Eine betriebseigene Werkstatt zur Busvorbereitung, Buswartung und Instandsetzung auf diesem Betriebshof ist zeitgleich einzurichten.

7. Personal

Hinsichtlich des einzusetzenden Personals gelten folgende Anforderungen:

- ordentliches, einheitliches und kundenfreundliches Erscheinungsbild,
- ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (Sicherheit bei Auskünften, Ansagen, Störungen und Konfliktsituationen),
- Kenntnis der Fahrwege aller Linien des Stadtverkehrs (Linienführungen, Haltestellen, Beschleunigungs- oder Bevorrechtigungsmaßnahmen bzw. Einrichtungen) sowie Umsteigepunkte und ggf. gesicherter Anschlüsse,
- Kenntnis der Fahrwege des Regionalverkehrs im Orts- und Nachbarortsverkehr, (Linienführungen, Haltestellen) sowie der Umsteigepunkte und ggf. gesicherter Anschlüsse,
- Kenntnis der Beförderungsbedingungen,
- Kenntnis der Tarifbestimmungen und des Fahrscheinsortiments,
- Kenntnis der Lage, Erreichbarkeit und Telefonnummer der Mobilitätszentrale.

Dem Fahrpersonal müssen alle wichtigen Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten und sehbehinderten Personen bekannt sein und diese müssen von ihnen angewendet werden.

Eine gute Ortskenntnis (außerhalb des Streckennetzes in Neubrandenburg) befähigt zu weitergehenden Informationen für die Fahrgäste und ist daher erwünscht. Das Fahrpersonal muss in der Lage sein, den Bordrechner sowie die Informations- und Verkaufseinrichtungen umfassend und sicher bedienen zu können. Zudem muss das Fahrpersonal über die Fähigkeit verfügen, Fehlfunktionen oder Ausfälle direkt zu erkennen und dem verantwortlichen Einsatzleiter zu melden.

8. Qualitätskontrolle

Auf Nachfrage der Stadt Neubrandenburg erstellt das Verkehrsunternehmen vierteljährlich einen Qualitätsbericht, der die beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beschwerden, Probleme mit der Pünktlichkeit (z. B. regelmäßige Verkehrsbehinderungen und damit verbundenen regelmäßigen Verspätungen mit mehr als 4 Minuten) auflistet.

Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen), größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen, ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten werden dokumentiert.

Zum 31.05. eines Folgejahres weist das Verkehrsunternehmen die erbrachten Leistungen wie folgt nach:

- a) eine Übersicht des eingesetzten Fuhrparks (Hersteller, Fahrzeugtyp - Baureihe, Baujahr, Erstzulassung, Ausstattung, Sitzplatzzahl/Stehtplatzzahl, Umweltstandards),
- b) Vorlage des Geschäftsberichtes mit allen Daten auf der Grundlage einer Trennungsrechnung entsprechend den vorab festgelegten Durchführungsvorschriften,
- c) Auswertung des Beschwerde- und Qualitätsmanagements.

Abschnitt IV: Verfahren:

IV.1) Verfahrensart:

Direkte Vergabe an den internen Betreiber gemäß Art. 5.Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

IV. 2) Angaben zur elektronischen Auktion:

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein.

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH, Warliner Straße 6, 17034 Neubrandenburg,

DEUTSCHLAND. Internet- Adresse: <http://www.neu-sw.de>

Abschnitt VI: Weitere Angaben

V.1) Zusätzliche Angaben:

Sollten sich die im Rahmen dieser Vorabinformation bekannt gegebenen Umstände ändern, wird die Stadt Neubrandenburg gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) 1370/2007 seine Berichtigung veröffentlichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG keine Anwendung auf das Verfahren finden, sondern ausschließlich die VO (EG) Nr. 1370/2007.

Verkehrsunternehmen können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde in deutscher Sprache einen Antrag auf Genehmigung einer so genannten „eigenwirtschaftlichen“ Verkehrsleistung mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr beantragen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende eigenwirtschaftliche Anträge sind ausgeschlossen.

Genehmigungsbehörde für eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen ist die:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Landesbehördenzentrum
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen dieser Vorabbekanntmachung beziehen, sind nicht genehmigungsfähig. Verbindliche zugesicherte Verkehre im Rahmen von eigenwirtschaftlichen Anträge müssen mit Blick auf den Versagungsgrund in § 13 Abs. 2a Satz 2 und 3 PBefG mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entsprechen und dürfen darüber hinaus nicht wesentlich von den in dieser Vorabbekanntmachung genannten qualitativen und quantitativen Anforderungen abweichen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass das Formular „Vorabinformation“ ausschließlich gemäß der hier genannten Kriterien elektronisch ausgefüllt und nicht verändert werden kann. Unklarheiten beruhen möglicherweise auf diesem Umstand. Für Rückfragen und Auskünfte steht die Kontaktstelle zur Verfügung.

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren:

Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, DEUTSCHLAND; Tel. 0385/588-5160, Fax. 0385/588-4855817

VI.2.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren:

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfsverfahren:

Die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, O-Bussen oder Kraftfahrzeugen unterliegt der Nachprüfung nach dem 2. und 3. Abschnitt des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Gegen Entscheidungen des Auftraggebers ist ein Antrag auf Nachprüfung durch die Vergabekammer bei der unter VI.2.1) genannten Stelle zulässig. Der Antrag ist unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Entscheidung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 107

Abs. 3 Nr. 4 GWB). Er ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten (§108 GWB).

VI.3) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

.....

Mitgliedstaaten-Dienstleistungsauftrag-Vergebene Aufträge-Unbestimmt
Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union